

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region
oberaargau

Reglement und Gebührentarif über die Feuerungskontrolle

Überarbeitung vom 31.01.2019

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der **Kantonalen** Verordnung über die Kontrolle **von** Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom **14. April 2004 zum Gesetz** zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom **16. November 1989** beschliesst die Einwohnergemeinde Wynau

*Periodische
Kontrolle*

Artikel 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr für Feuerungen beträgt:
für einstufige Brenner CHF 80.00 exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner CHF 98.00 exkl. MwSt.

In den Gebühren gemäss Artikel 1, Absatz 2 ist der Kantonsbetrag enthalten.

Nachkontrollen

Artikel 2

¹ Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Andere
Kontrollen*

Artikel 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Gebühr gemäss Artikel 1 Absatz 2.

*Verrechenbarer
Mehraufwand*

Artikel 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

*Anpassung
der Gebühren*

Artikel 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbetrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

*Gebühren-
inkasso*

Artikel 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Einwohnergemeinde Wynau eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch die Kontrollperson erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Wynau der Kontrollperson den Ausfall.

*Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs*

Artikel 7

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Artikel 8

Dieses Reglement tritt **rückwirkend auf den 1. Juni 2019** in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom **3. Juni 2019**.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident Die Verwaltungsleiterin

Christian Kölliker Isabel Ammann

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei Wynau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Wynau, ... Die Verwaltungsleiterin

Isabel Ammann